

AUSZUG _ Tages/Wochen- Erlaubnisschein für den Schleinsee

§ 1

1. Dem Angler wird vorbehaltlich bestehender oder zu erlassender öffentlich-rechtlicher Vorschriften gestattet, den Fischfang mit 2 Angeln und einer Köderfischsenke 1x1 m vom Ufer der vom Boot auszuüben. Ausgenommene Strecken sind in den **besonderen Beschränkungen aufgeführt**.
2. Die Fischereierlaubnis gilt für das Datum des Ausgabetales bis 24.00 Uhr.
3. Als Entgelt hat der Angler einen Betrag in Höhe von € 20,- für eine Tageserlaubnis oder € 60,- für eine Wochenerlaubnis zu bezahlen.

§ 2

1. Der Ausgeber haftet dem Angler und seinen evtl. Helfern für keinerlei Schäden
2. Der Angler haftet dem Ausgeber für alle Schäden und Aufwendungen, die durch ihn und seine Helfer im Zusammenhang mit jeder Fischereiausübung verursacht werden (z. B. Uferschäden, hinterlassen von Abfall usw.)
3. Der Angler stellt dem Ausgeber frei von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Ausgeber anlässlich der Fischereiausübung geltend gemacht werden.

§ 3

Der Vertrag kann vom Ausgeber jederzeit aus begründetem Anlaß mündlich oder schriftlich gekündigt werden. Das Entgelt wird in diesem Fall nicht erstattet.

§ 4

Ausweise, wie Fischereierlaubnisschein, und Fischereischein sind mitzuführen und ebenso wie die Fangergebnisse auf Verlangen dem Aufsichtspersonal des Ausgebers und dem Fischereiaufseher vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

Besondere Beschränkungen:

1. Unzulässig ist:

- a) Steine aus der Uferbefestigung zu lockern oder zu entfernen, Künstlich Rutenhalter oder Sitzgelegenheiten im oder am Seeufer zu befestigen
- b) Den Schleinsee zum Vergnügen und nicht ausschließlich zur Ausübung der Fischerei mit Booten zu befahren.**
- c) Auf den angrenzenden Grundstücken/Uferstreifen **zu lagern, zu nächtigen**, Boote außerhalb der ausgewiesenen Liegeplätze zu lagern und Feuer zu unterhalten.
- d) Beim Raubfischfang ohne Stahl- Titan oder Kevlarvorfach zu angeln. **Anködern von Ködefischsystem/Schlucksystem mit Mehrfachhaken (Drillingen)! Nur mit Einzelhaken!**

- e) Die Schleppfischerei/Trolling auf dem See auszuüben und Schnüre über den See zu ziehen oder zu spannen.
- f) Ferngesteuerte Elektroboote zum "anfüttern" oder "Köder legen" zu benutzen.
- g) Von 15. März bis Saisonende, Belly Boats und jegliche Art von Float Tubes zur Ausübung der Fischerei zu benutzen.
- h) Während der Hecht- und Zander- Schonzeit die Fischerei mit Köderfisch-Schlucksystem auszuüben!**
- i) Zum anfüttern/anlocken von Fischen mehr als 500g Futtermasse pro Angler und Tag ins Gewässer einzubringen; zur Verhinderung der Eutrophierung des Natursees.
- j) Des Westufer des Sees vom Ufer aus zu befischen, wegen des Schutzes/Zerstörens der Schilfbestände.
- k) Anbringen von Elektroantrieb an jeglicher Art Boot!

2. Beschränkungen des Fischfangs:

- a.) Die Fischereierlaubnis ist **grundsätzlich** gültig: von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.
- b.) Während der MEZ (Sommerzeit) ist der Nachtaal- und Wels/Wallerfang bis 00 Uhr, mit 2 Raubfischrutten, gestattet.**
- c.) Jeder entnommene Fisch ist in die Fangliste einzutragen. Nach Erreichen des Entnahmelimits ist die Fischerei zu beenden.

Spezielle Schonzeiten:

- Hecht: 15. Februar bis 15. Mai - Mindestmaß 60cm
- Zander: 01. April bis 15. Mai - Mindestmaß 60cm
- Karpfen: keine - Mindestmaß 35cm
- Schleie: 15. Mai bis 30. Juni - Mindestmaß 35cm

Spezielles Entnahmebestimmungen:

- **Raubfisch- Fanglimit pro Tag:** 1 Hecht und 1 Zander
- **Raubfisch- Fanglimit pro Woche:** 2 Hechte und 1 Zander
- **Friedfisch Fanglimit pro Woche:** 2 Karpfen und 2 Schleien

- Für alle Welse gilt Anlandepflicht. Gefangene Welse müssen entnommen , waidgerecht getötet und verwertet werden.**
- Nach Beendigung der Fischerei, hat der Fischereierlaubnisinhaber seinen Angelplatz **vollständig zu räumen und sauber zu hinterlassen.**
- Angefallener Müll, Köderdosen und Getränkeflaschen müssen vorschriftsmäßig auf dem Hofgut entsorgt werden

3. Sonderregelungen Bootshaus und Badesteg:

- Zum eingefriedeten Bootshaus muß bei der Ausübung der Fischerei, vom Ufer und vom Boot aus, ein Mindestabstand von 25 Metern eingehalten werden. Der Zutritt zum befriedeten Grundstück des Bootshauses ist nicht gestattet.
- Die Ausübung der Fischerei vom Badesteg für Hausgäste ist untersagt.
- Zum Badesteg für Hausgäste muß bei der Ausübung der Fischerei, vom Ufer und vom Boot aus, ein Mindestabstand von 15 Metern eingehalten werden.

Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen werden vom Fischereiberechtigten/Ausgeber oder seinem Beauftragten kontrolliert! Begleitpersonen sind nicht zur Fischerei berechtigt! Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zum Entzug Ihrer Fischereierlaubnis führen. Der Fischereiberechtigte/Ausgeber behält sich alle rechtlichen Schritte vor.